



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 10. Januar 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
26. November 2021

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Kathrin Bittmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33875
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-11-8222-000523 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie begehren, das abschlagsfreie Renteneintrittsalter für Pflegekräfte auf 62 Jahre herabzusetzen.

Der Gesetzgeber hat mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz im Jahr 2007 beschlossen, die Regelaltersgrenze ab dem Jahr 2012 stufenweise vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr anzuheben. Entsprechende Anhebungen wird es bei anderen Renten geben. Nach der mit diesem Gesetz veränderten Rechtslage kann eine Altersrente regelmäßig frühestens ab einem Alter von 63 Jahren in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente vom bisherigen Alter 65 auf das vollendete 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können. Sie darf allerdings keineswegs ausschließlich als Instrument zur nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) angesehen werden. Die Anhebung des Renteneintrittsalters ist Teil einer Langfriststrategie und in diesem Kontext ein verbindliches Signal an Gesellschaft und Wirtschaft. Es bedarf einer Umorientierung in der Haltung zur Rolle der älteren Arbeitnehmer und konkreter Verhaltensänderungen. Die Maßnahme soll dazu beitragen,

- das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern,
- dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken,
- das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und
- damit über ein höheres Wirtschaftswachstum die Sicherheit und Steigerung des Wohlstands zu erreichen.



Die Einführung eines abschlagsfreien Renteneintrittsalters für Pflegekräfte mit 62 Jahren wäre nicht mit der rentenpolitischen Zielsetzung eines höheren Renteneintrittsalters vereinbar. Zudem würde eine solche Maßnahme kurzfristig zu erheblichen Vorfinanzierungskosten führen, durch die die Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung über Jahre hinweg massiv belastet würde.

Bei Forderungen nach Änderungen des allgemeinen Rentenrechts zugunsten einzelner Berufsgruppen bzw. zugunsten besonders belastender Tätigkeiten muss stets bedacht werden, dass derartige Sonderbestimmungen nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit vereinbar wären. Solche Regelungen würden dazu führen, dass zwar für alle versicherungspflichtig Beschäftigten der gleiche Beitragssatz gälte, jedoch die Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen bzw. mit bestimmten Tätigkeiten durch eine vorzeitige Rentenzugangsmöglichkeit privilegiert würden. Sie würden für ihre Beitragszahlungen im Ergebnis einen höheren Gegenwert aus der GRV erhalten als andere Versicherte. Mit dem die GRV prägenden Prinzip der Teilhabe Äquivalenz, d. h. dem Grundsatz, dass aus einer gleich hohen Beitragsleistung im Alter jeweils ein gleichwertiger Rentenanspruch entsteht, wäre eine solche Ausgestaltung nicht vereinbar.

Unabhängig davon können auch nur Lösungen in Betracht gezogen werden, die verwaltungspraktikabel sind und Rechtssicherheit gewährleisten. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz („Rente mit 67“) wurde vielfach vorgeschlagen, Versicherte, die in ihrem Erwerbsleben „gesundheitlich besonders belastende Berufe“ ausgeübt haben, besser zu stellen. Die Beurteilung der Frage, welche Tätigkeiten hierunter fallen und welche nicht, ist jedoch äußerst schwierig.

So ist etwa unbestritten, dass die tägliche Arbeit im Schichtdienst besondere Anforderungen stellt. Es gibt aber auch weitere Berufsgruppen mit oder ohne Schichtdienst mit besonderen Belastungen, wie z. B. Berufspiloten, Beschäftigte bei Werksfeuerwehren, Stahlarbeiter in der 1. und 2. Hitze usw. Die Prüfung derartiger Forderungen nach berufsgruppenbezogenen Lösungen wurde stets zu dem Ergebnis führen, dass der Ausschluss vergleichbarer Personengruppen (Taucher, Berufskraftfahrer, Krankenschwestern u. a.) kaum zu rechtfertigen wäre, sodass mit einer ständigen Ausweitung gerechnet werden müsste.

Daher sind, wenn hinsichtlich des Renteneintrittsalters Handlungsbedarf für bestimmte Berufsgruppen bzw. für besonders belastende Tätigkeiten gesehen wird, in erster Linie die Sozialpartner aufgerufen, differenzierte betriebs- und branchenbezogene



Regelungen zu schaffen. Sie kennen die spezifischen Interessen dieser Personengruppen und haben im besonderen Maße die Möglichkeit und Verantwortung, diese zu berücksichtigen. Den Sozialpartnern steht dabei eine Vielzahl an Instrumenten offen, die zum Teil auch finanziell gefördert werden (beispielsweise Langzeitarbeitskonten, Demografie-Tarifverträge).

Der demografische Wandel ist nur einer der Gründe für die dringende Notwendigkeit, das Risiko, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz vorzeitig verlassen müssen, zu verringern.

Eine altersgerechte Arbeitswelt erfordert deshalb insbesondere auch in diesem Bereich eine alters- und altersgerechte Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, regelmäßige Angebote für Qualifizierung und Weiterbildung und eine Personalpolitik für alle Altersgruppen.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) den Bestrebungen, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, angeschlossen. Dazu werden Betriebe auch vor Ort beraten. Zudem wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales das Internetportal www.demowanda.de entwickelt, um aufzuzeigen, welche demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen die Arbeitswelt von morgen beeinflussen.

Ferner möchte ich noch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte hinweisen. Sie wird unabhängig von dem zuvor ausgeübten Beruf gewährt. Voraussetzung sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden durch die Berücksichtigung auch von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld vermieden. Diese abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit erschwerten Arbeitsbedingungen in Anspruch nehmen. Die Altersgrenze von 63 Jahren wird in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben. Die Anhebung hat bereits im Jahr 2016 für den Geburtsjahrgang 1953 mit einem Anstieg um 2 Monate begonnen. Für jeden nachfolgenden Geburtsjahrgang wird die Altersgrenze um 2 weitere Monate angehoben. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können diese Altersrente frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.



Darüber hinaus gibt es für Menschen, die lange gearbeitet haben, aber nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig sein können, die Möglichkeit, die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – wie bisher – ab dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen, wenn die Versicherten 35 Pflichtbeitragsjahre zurückgelegt haben.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

K. Bittmann